

Satzung

Wilthener Kultur- und Kunstverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wilthener Kultur- und Kunstverein e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wilthen
3. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Bautzen

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Zusammenführung und Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens in der Stadt Wilthen. Dies soll vor allem durch eine Koordination der verschiedensten kulturellen und künstlerischen Aktivitäten, Vorbereitung von Veranstaltungen und Ausstellungen in Wilthen, Veröffentlichungen in Werbeschriften der Stadt und der Region sowie von Beiträgen im Wilthener Stadtanzeiger erreicht werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist selbstlos tätig.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Der Verein pflegt zur Erreichung der Ziele die Zusammenarbeit mit gleichstrebenden Vereinen, besonders der Region.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Satzung anerkennt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein ideell und materiell unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Der Beschluss des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Vereins und die Realisierung seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für den Beschluss ist die 2/3-Mehrheit erforderlich und der Beschluss des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
9. Bei Vorlage anderer schwerwiegender Gründe kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
10. Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückgewährung von Vereinsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte als Mitglied.

§ 4 Beiträge

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Jugendliche, Auszubildende und Studenten entrichten die Hälfte des Beitrages.
4. Der Beitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ist im Voraus zu zahlen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.
6. Neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt den vollen Jahresbeitrag.
7. Der Jahresbeitrag für 2001 beträgt 35,- DM; für 2002 15 Euro

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzende schriftlich einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung
 - wählt und entlastet den Vorstand
 - wählt für jeweils 1 Jahr zwei Kassenprüfer
 - nimmt den Jahresgeschäfts- und den Kassenbericht entgegen
 - setzt die Beiträge fest
 - beschließt den Jahresarbeitsplan
 - entscheidet über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - entscheidet über die Aufnahme fördernder Mitglieder und über Ehrenmitgliedschaft
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
 - entscheidet über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Abberufung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Gesamtmitgliederzahl ist durch den Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.
3. Er ist für die jährliche Vorlage des Geschäfts- und des Kassenberichtes verantwortlich.
4. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Stellvertreter (in) und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei von ihnen zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt sind.
5. Die Funktionen der Vorstandsmitglieder, außer die des Vorsitzenden, kann der Vorstand selbst beschließen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder zu seiner Erweiterung, auch befristet für die Durchführung einer besonderen Aufgabe, kann er ein anderes Vereinsmitglied hinzu wählen. Betrifft der Ausfall den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, ist dieser durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu zu wählen.
6. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der Stellvertreter ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel und Sachwerte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur in der Region.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Wilthen, 20.11.2001

- 27.10.2006 Änderung § 7, 4.